



SPEZIAL AUTO



**L'Ardenne
Prévoyante**

Mit dem Willen und dem Wesen anders zu sein.

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL I:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....3

Gegenstand der Versicherung
Zu versichernder Wert
Ersatzfahrzeug
Geographischer Geltungsbereich

KAPITEL II:

GARANTIEN.....3

Gedeckte Risiken
Ausschlüsse

KAPITEL III:

IM SCHADENSFALL 5

Verpflichtungen im Schadensfall
Bewertung des Schadens und Entschädigung
Zusätzliche Garantien
Zeitpunkt der Zahlung der Entschädigungen

KAPITEL IV:

VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN.....7

Entstehung und Laufzeit des Vertrags
Zahlung der Prämie und Auswirkungen
Vertragsdauer
Ende des Vertrags
Wohnsitz
Gerichtsstand im Streitfall

Begriffsbestimmungen.....12



KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1 Gegenstand der Versicherung

Die Gesellschaft zahlt im Falle eines gedeckten Schadensfalls

- die Schäden am Fahrzeug (Artikel 2 und 8 Punkt 2);
- die zusätzlichen Entschädigungen (Artikel 9).

ARTIKEL 2 Zu versichernder Wert

1. Für Neufahrzeuge oder Gebrauchtfahrzeuge von weniger als 1 Jahr:

Den Katalogwert im Neuzustand des Fahrzeugs, zuzüglich des Wertes der Optionen und der Zubehörteile, die gleichzeitig mit dem Fahrzeug erworben wurden.

2. Für Gebrauchtfahrzeuge:

Der vertraglich durch den Versicherungsnehmer und die Gesellschaft angenommene und in den Sonderbedingungen festgelegte Wert.

3. Die ZSt (Zulassungssteuer)

wird kostenlos bis zu einem Betrag von 867,30 € für das angegebene Fahrzeug im Neuzustand gedeckt. Falls der Betrag der ZSt über diese Obergrenze hinausgeht, obliegt es dem Versicherungsnehmer in dem Fall, dass er diesen Unterschied versichern möchte, die Gesellschaft darüber in Kenntnis zu setzen, und der Unterschied wird dem zu versichernden Wert hinzugefügt.

4. Zubehörteile, die nach dem Kauf des Fahrzeugs hinzugefügt wurden, sind kostenlos bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens 1.000,00 € (ohne MwSt) gedeckt. Falls der Betrag dieser Zubehörteile über diese Obergrenze hinausgeht, obliegt es dem Versicherungsnehmer in dem Fall, dass er diesen Unterschied versichern möchte, die Gesellschaft darüber in Kenntnis zu setzen, und der Unterschied wird dem zu versichernden Wert hinzugefügt;

5. Alle Werte sind anzugeben, ohne Preisnachlässe, Ermäßigungen und MwSt.

ARTIKEL 3 Ersatzfahrzeug

Sofern vorher bei der Gesellschaft eine entsprechende Erklärung abgegeben wurden, wird die Garantie erweitert auf ein weniger als 8 Jahre altes Kraftfahrzeug gleicher Art und mit gleichem Nutzungszweck wie dasjenige, das in den Sonderbedingungen beschrieben ist und nicht einem im gleichen Haushalt wie der Versicherte lebenden Familienmitglied gehört. Diese Garantie gilt nur, wenn dieses Fahrzeug während eines Zeitraums von höchstens 30 Tagen das angegebene Fahrzeug ersetzt, das aus gleich welchem Grund zeitweilig nicht benutzt werden kann.

Im Fall eines Totalschadens am Ersatzfahrzeug wird die Entschädigung auf der Grundlage des Verkaufswertes des Ersatzfahrzeugs berechnet und kann nicht höher sein als derjenige, den der Versicherungsnehmer für das in den Sonderbedingungen beschriebene Fahrzeug erhalten hätte.

ARTIKEL 4 Geographischer Geltungsbereich

Die Deckung wird für Schadensfälle in jeglichen Ländern gewährt, in denen laut der von der Gesellschaft ausgestellten Versicherungsbescheinigung (grüne Karte) eine Deckung besteht.

KAPITEL II: GARANTIE

ARTIKEL 5 Gedekte Risiken

Unbeschadet insbesondere der Bestimmungen von Artikel 6 sind folgende Risiken gedeckt, sofern sie in den Sonderbedingungen angeführt sind:

1. Feuer: die durch Feuer, Explosion, Blitz, Projektion von Flammen, Kurzschluss in der Elektroanlage, Löschen verursachten Schäden sowie die mit Letzterem verbundenen Kosten. Ausgeschlossen sind Schäden, die durch im Fahrzeug transportierte entzündliche, explosive oder korrosive Stoffe oder Objekte verursacht werden.

2. Diebstahl: - der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung infolge eines Diebstahls oder eines versuchten Diebstahls;

- der Diebstahl in Verbindung mit körperlicher Gewalt sowie die Schäden am Fahrzeug infolge eines solchen Diebstahls oder versuchten Diebstahls;

- der Diebstahl durch Einbruch in das Gebäude, in dem sich das Fahrzeug und/oder die Schlüssel des Fahrzeugs



befinden sowie die Schäden an diesem Fahrzeug infolge eines solchen Diebstahls oder versuchten Diebstahls.

- der Diebstahl der Schlüssel des angegebenen Fahrzeugs, sobald aus diesem Grund eine unmittelbar bevorstehende Gefahr des Diebstahls des Fahrzeugs oder im Fahrzeug zu befürchten ist. Unter diesen Bedingungen übernimmt die Gesellschaft die Kosten für das Ersetzen der Schlösser und/oder die Neuprogrammierung des Systems der kodierten Schlüssel. Diese Entschädigung gilt nicht, wenn die Schlüssel entwendet wurden, während sie an einem öffentlich zugänglichen Ort abgelegt oder zurückgelassen wurden oder einfach verloren gegangen sind.

In den in den Sonderbedingungen vorgesehenen Fällen gilt die Deckung für Diebstahl nur und ist sie folglich nur wirksam, sofern das versicherte Fahrzeug mit einer durch die Gesellschaft zugelassenen Diebstahlsicherung ausgerüstet ist und sofern der Gesellschaft die Kaufrechnung, in der die Installation nachgewiesen ist, oder die durch den Installationsbetrieb erstellte Montagebescheinigung überreicht wird.

Fälle von Diebstahl oder Beschädigungen sind ausgeschlossen:

- wenn sie durch Angestellte des Versicherten, zugelassene Fahrer, Verwahrer des Fahrzeugs oder deren Personal begangen wurden;
- wenn die Täter oder Komplizen Familienmitglieder des Versicherten sind;
- wenn sie Antennen, Ziervorrichtungen, Scheibenwischer oder Raddeckel betreffen, außer wenn das Fahrzeug sich zum Zeitpunkt des Schadensfalls in einer abgeschlossenen Einzelgarage befindet und in die Garage eingebrochen wurde oder im Fall des vollständigen Diebstahls des versicherten Fahrzeugs;
- wenn sie begangen wurden, während das Fahrzeug nicht benutzt wurde und sich nicht in einer abgeschlossenen Einzelgarage befand, die Türen oder der Kofferraum des Fahrzeugs nicht abgeschlossen sind, die Fenster oder das Dach nicht geschlossen sind oder das erforderliche Diebstahlsicherungssystem fehlt oder nicht eingeschaltet ist;
- wenn sie begangen wurden, während die Schlüssel oder Nachschlüssel sich in oder am Fahrzeug befinden, während dieses sich nicht in einer abgeschlossenen Einzelgarage befindet.

3. **Glasbruch:** die Reparatur oder der Ersatz der Windschutzscheibe, der Seitenscheiben und Heckscheiben sowie des durchsichtigen Teils des Daches. Diese Schäden sind ausgeschlossen im Falle eines vollständigen Verlustes oder falls sie nicht repariert oder nicht ersetzt werden. Bei jedem Schadensfall "Glasbruch" wird die Entschädigung um eine Selbstbeteiligung von 125,00 € verringert. Wenn die Reparatur oder der Ersatz durch einen von der Gesellschaft anerkannten Reparaturbetrieb ausgeführt wird, gilt die Selbstbeteiligung nicht.

4. **Schäden durch Naturgewalten und herabstürzende Fluggeräte:** Schäden, die verursacht werden durch herabstürzende Steine oder Felsen, Erdbeben, Lawinen, Druck einer

Schneemasse, Sturm (das heißt ein Wind, der eine erwiesene Spitzengeschwindigkeit von mindestens 80 km in der Stunde erreicht), Hagel, Überschwemmung, Erdstöße, Vulkanausbruch und diejenigen, die durch herabstürzende Fluggeräte oder sich davon lösende Teile verursacht werden;

5. **Wildschäden:** Schäden durch unerwarteten Kontakt auf öffentlicher Straße mit Wild oder streunenden Tieren, die dem Versicherten nicht gehören.

ARTIKEL 6 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind:

1. Alle Schäden, die entstehen:

- a. wenn der Versicherte im Zustand der Trunkenheit oder in einem gleichartigen Zustand infolge der Einnahme von Drogen oder halluzinogenen Substanzen fährt oder während der Versicherte einen durch die Gesetzgebung und die Straßenverkehrsordnung, die am Ort des Schadensfalls gilt, geahndeten Blutalkoholgehalt aufweist ;
- b. während der Teilnahme des Fahrzeugs an einem Rennen, einem Geschwindigkeits-, Ausdauer- oder Geschicklichkeitswettbewerb oder während des Trainings oder während Versuchen im Hinblick auf solche Wettbewerbe;
- c. wenn das Fahrzeug durch eine Person geführt wird, die nicht die durch das Gesetz und/oder die Verordnungen, die am Ort des Schadensfalls gelten, vorgeschriebenen Bedingungen für das Führen des besagten Fahrzeugs erfüllt; dieser Ausschluss gilt nicht für die Deckung "Diebstahl";
- d. wenn das Fahrzeug durch den Versicherungsnehmer vermietet oder requiriert wird, ungeachtet der Formen und Modalitäten der Requirierung;
- e. an den Elementen des Fahrzeugs infolge von Verschleiß, eines Konstruktions- oder Materialfehlers oder des offensichtlich schlechten Unterhalts des Fahrzeugs;
- f. an den Reifen, es sei denn, dass es sich um einen Fall von Feuer, vollständigem Diebstahl des Fahrzeugs, von Schäden handelt, die gleichzeitig mit anderen gedeckten Unfallschäden entstehen, oder dass es sich um ein Tourismus- oder Geschäftsfahrzeug oder um ein Fahrzeug für gemischte Verwendungszwecke handelt;
- g. in Zeiten von Bürgerkrieg oder anderen Kriegshandlungen, Invasion, Unruhen, Umstürzbewegungen, Aufständen, Völkerverhebungen, Revolten, Meuterei, Rebellion, Revolution, Volksbewegungen, Streiks, Standrecht, Belagerungszuständen, außer wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schadensfall weder einen direkten noch einen indirekten Zusammenhang zu diesen Ereignissen aufweist.



- h. bei Streiks, Terrorakten und kollektiven Gewalttaten (politisch, sozial oder ideologisch), an denen der Versicherte mit dem bezeichneten Fahrzeug teilgenommen hat;
- i. an persönlichen im Fahrzeug transportierten Gegenständen (Handy, CD, DVD, Kleider,...)

2. Die Schäden, die selbst teilweise durch eine Änderung des Atomkerns, durch Radioaktivität oder ionisierende Strahlungen entstanden sind.

KAPITEL III IM SCHADENSFALL

ARTIKEL 7 Verpflichtungen im Schadensfall

Bei Nichteinhaltung der nachstehend beschriebenen Verpflichtungen verringert oder streicht die Gesellschaft die geschuldeten Entschädigungen und/oder Beteiligungen oder verlangt die Rückzahlung der in Bezug auf den Schadensfall gezahlten Entschädigungen und/oder Kosten.

Im Schadensfall verpflichtet sich der Versicherungsnehmer oder gegebenenfalls der Versicherte:

- den Schadensfall zu melden, das heißt: die Gesellschaft präzise zu informieren über dessen Umstände, Ursachen sowie das Ausmaß des Schadens, die Identität der Zeugen und der Opfer (wobei soweit wie möglich der einvernehmliche Unfallbericht zu verwenden ist, den die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stellt), die Kopie der Vernehmung durch die protokollierenden Behörden vorzulegen, die Ergebnisse des Atemtests oder der Blutabnahme mitzuteilen spätestens innerhalb von 8 Tagen nach dem Eintreten des Schadensfalls;
- im Fall von Diebstahl, versuchtem Diebstahl des Fahrzeug oder von Vandalismus sowie im Fall von Diebstahl von Schlüsseln und/oder Fernbedienungen innerhalb von 24 h nach dem Eintreten des Schadensfalls Klage bei den zuständigen Gerichts- oder Polizeibehörden einzureichen und den Schaden innerhalb derselben Frist der Gesellschaft zu melden. Außerdem im Fall des Diebstahls in einem Land außerhalb der EU, unmittelbar nach der Rückkehr in Belgien Klage bei den belgischen Justizbehörden einzureichen.
- im Fall von Diebstahl des Fahrzeugs der Gesellschaft auf ihre erste Aufforderung hin die Schlüssel, ihre Nachschlüssel und die Fernbedienungen des Fahrzeugs zu überreichen;
- im Fall des Zusammenpralls mit einem Tier innerhalb von 24 Stunden Klage bei der am nächsten zum Unfallort gelegenen Polizeidienststelle einzureichen.

An der Schadensregelung mitzuarbeiten:

- der Gesellschaft umgehend alle sachdienlichen Dokumente und alle notwendigen Auskünfte zur ordnungsgemäßen Bearbeitung der Akte zu übermitteln und es ihr zu erlauben, sich diese zu besorgen. Hierzu achtet der Versicherungsnehmer darauf, sofort nach dem Eintreten des Schadensfalls alle Schadensbelege zu sammeln;
- den Vertreter der Gesellschaft oder den Sachverständigen zu empfangen und ihre Feststellungen zu erleichtern;
- das Einverständnis der Gesellschaft einzuholen, bevor vorläufige oder dringende Reparaturen durchgeführt werden, wenn deren Kosten höher sind als 380,- € ohne MwSt;
- der Gesellschaft den Ort mitzuteilen, an dem das Fahrzeug zu sehen ist;
- die Gesellschaft sofort zu informieren, wenn das gestohlene Fahrzeug wiedergefunden wurde, und, falls die Entschädigung bereits auf der Grundlage des Totalschadens gezahlt wurde, sich innerhalb von 15 Tagen zu entscheiden:
 1. entweder für den Verzicht auf das Fahrzeug zu Gunsten der Gesellschaft
 2. oder für die Rücknahme des Fahrzeugs gegen Erstattung der erhaltenen Entschädigung, abzüglich des Betrags der Kosten für die gegebenenfalls notwendigen Reparaturen für die Instandsetzung des Fahrzeugs.

Wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist Stellung nimmt, wird davon ausgegangen, dass er sich für den Verzicht auf das Fahrzeug zu Gunsten der Gesellschaft entscheidet.

ARTIKEL 8 Bewertung des Schadens und Entschädigung

8.1. Bewertungsmodalitäten:

Die Schäden werden im gemeinsamen Einvernehmen oder durch Sachverständigengutachten bestimmt. Jede Feststellung ist Gegenstand eines kontradiktorischen Sachverständigengutachtens. Sie wird durchgeführt durch zwei Sachverständige, von denen einer durch den Versicherten und der andere durch die Gesellschaft bestellt werden. Wenn die Sachverständigen keine Einigung erzielen, benennen sie einen dritten und bilden mit diesem ein Kollegium, das mit Stimmenmehrheit entscheidet. Kommt keine Mehrheit zustande, so ist das Gutachten des dritten Sachverständigen ausschlaggebend.

Wenn eine der Parteien keinen Sachverständigen benennt oder wenn die Sachverständigen der Parteien keine Einigung über die Wahl des dritten erzielen, erfolgt die Benennung durch den Präsidenten des Gerichtes erster Instanz des Wohnortes des Versicherungsnehmers auf Ersuchen der zuerst handelnden Partei. Jede der Parteien kommt für die Kosten und Honorare ihres Sachverständigen auf. Die Kosten und Honorare des dritten



Sachverständigen werden je zur Hälfte durch den Versicherungsnehmer und die Gesellschaft übernommen.

Die Sachverständigen sind von allen gerichtlichen Formalitäten befreit.

8.2. Entschädigung:

8.2.1. Im Fall eines Teilschadens:

die Entschädigung wird auf der Grundlage des durch die Gesellschaft angenommenen Kostenanschlags oder, wenn sie einen Sachverständigen bestellen, durch Sachverständigengutachten berechnet, zuzüglich des gesetzlich nicht wiedererlangbaren Betrags der MwSt und abzüglich einer Selbstbeteiligung, deren Höhe in den Sonderbedingungen angegeben ist.

Notwendigenfalls ist der Versicherte ermächtigt, eine dringende Reparatur auszuführen unter der Bedingung, dass diese provisorische oder endgültige Reparatur nicht über 380,- € ohne MwSt, belegt durch eine ausführliche Rechnung, hinausgeht.

8.2.2. Im Fall des Totalschadens:

es wird davon ausgegangen, dass am Fahrzeug ein Totalschaden entstanden ist, wenn es technisch nicht zu reparieren ist oder wenn es zwar reparierbar ist, die Reparaturkosten (ohne MwSt) jedoch über zwei Drittel seines Verkaufswertes hinausgehen, der anerkannt, anerkannt+ oder anerkannt aufgewertet am Datum des Schadensfalls ist (je nach der in den Sonderbedingungen vorgesehenen Entschädigungsweise). Wenn das Fahrzeug nicht innerhalb von 30 Tagen ab der Klage infolge des Diebstahls wiedergefunden wird, wird davon ausgegangen, dass es Totalschaden erlitten hat.

Die Entschädigung wird durch die Gesellschaft entsprechend den Angaben in den Sonderbedingungen bezahlt

Zum Verkaufswert:

In diesem Fall, zahlt die Gesellschaft dem Begünstigten:

- den Verkaufswert des Fahrzeugs: das heißt den Verkaufswert des Fahrzeugs am Tag des Schadensfalls, festgelegt durch einen Sachverständigen;
- den Betrag der MwSt, den der Fahrzeugeigentümer nicht wiedererlangen kann, auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Schadensfalls geltenden MwSt-Satzes, ohne über den MwSt-Betrag hinausgehen zu können, der tatsächlich bei dem Kauf des versicherten Fahrzeugs gezahlt wurde;
- den Betrag der ZSt, der für ein Fahrzeug mit den gleichen Merkmalen und dem gleichen Alter wie das versicherte Fahrzeug zu entrichten ist auf der Grundlage des bei seiner Zulassung geltenden Systems.

Von der somit erzielten Summe zieht die Gesellschaft den Betrag der in den Sonderbedingungen vorgesehenen Selbstbeteiligung ab.

Zum anerkannten Wert:

In diesem Fall,

- zahlt die Gesellschaft dem Begünstigten anerkannten Wert des Fahrzeugs: das heißt den versicherten Wert abzüglich:
 - 0% während der 6 ersten Monate;
 - 1% pro Monat ab dem 7. Monat nach dem Erstzulassungsdatum, bis zum 60. Monat einschließlich.
- den Betrag der MwSt, den der Fahrzeugeigentümer nicht wiedererlangen kann, auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Schadensfalls geltenden MwSt-Satzes, ohne über den MwSt-Betrag hinausgehen zu können, der tatsächlich bei dem Kauf des versicherten Fahrzeugs gezahlt wurde;
- den Betrag der ZSt, der für ein Fahrzeug mit den gleichen Merkmalen und dem gleichen Alter wie das versicherte Fahrzeug zu entrichten ist auf der Grundlage des bei seiner Zulassung geltenden Systems.

Von der somit erzielten Summe zieht die Gesellschaft den Betrag der in den Sonderbedingungen vorgesehenen Selbstbeteiligung ab.

Zum anerkannten 24 Wert:

- Zahlt die Gesellschaft dem Begünstigten, den anerkannten Wert des Fahrzeugs: das heißt den versicherten Wert abzüglich:
 - 0% während der 24 ersten Monate;
 - 1% pro Monat ab dem 25. Monat nach dem Erstzulassungsdatum, bis zum 60. Monat einschließlich.
- den Betrag der MwSt, den der Fahrzeugeigentümer nicht wiedererlangen kann, auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Schadensfalls geltenden MwSt-Satzes, ohne über den MwSt-Betrag hinausgehen zu können, der tatsächlich bei dem Kauf des versicherten Fahrzeugs gezahlt wurde;
- den Betrag der ZSt, der für ein Fahrzeug mit den gleichen Merkmalen und dem gleichen Alter wie das versicherte Fahrzeug zu entrichten ist auf der Grundlage des bei seiner Zulassung geltenden Systems.

Von der somit erzielten Summe zieht die Gesellschaft den Betrag der in den Sonderbedingungen vorgesehenen **Selbstbeteiligung** ab.

Nach dem 60. Monat ab dem Erstzulassungsdatum des im Vertrag angegebenen Fahrzeugs wird die Entschädigung immer auf der Grundlage des Verkaufswertes des Fahrzeugs am Tag des Schadensfalls geregelt.

Die Anzahl Monate wird pro begonnenem Monat ab dem Datum der Erstzulassung des angegebenen Fahrzeugs in Belgien oder im Ausland, so wie es in der Zulassungsbescheinigung vermerkt



ist, berechnet.

Für Neufahrzeuge wird das Datum des Inkrafttretens der Garantie des Vertrags berücksichtigt, wenn es vor dem Datum seiner Erstzulassung liegt.

8.2.3. Verhältnisregel:

Wenn im Schadensfall der versicherte Wert niedriger ist als der zu versichernde Wert, wird die Entschädigung entsprechend dem Verhältnis zwischen diesen beiden Werten angepasst.

8.2.4. Verwendung des Autowracks:

Sofern es nicht anders vereinbart wurde, kümmert sich die Gesellschaft um den Verkauf des versicherten Fahrzeugs für Rechnung des Versicherten. Der Versicherte tritt der Gesellschaft den Betrag, den sie dafür erhält, ab.

8.2.5. Vorherige Schäden:

Die Gesellschaft ersetzt nicht die Schäden, bezüglich derer sie nachweist, dass sie bereits entschädigt, aber nicht repariert wurden. Pro festgestelltem und auf einen getrennten, gedeckten Umstand zurückzuführenden Schaden wird eine Selbstbeteiligung bei der Berechnung der diesbezüglichen Entschädigung angewandt.

ARTIKEL 9

Zusätzliche Garantien

1. Die Gesellschaft zahlt folgende Kosten, sofern sie sich aus einem gedeckten Schadensfall ergeben:

- die Kosten für das Abschleppen des Fahrzeugs zur nächstgelegenen, mit den Werkzeugen für die Instandsetzung ausgerüsteten Reparaturwerkstatt;
- die Kosten für die Reinigung der Kleider und der Innenbekleidung des Fahrzeugs, die durch Verletzte beschmutzt wurden;
- die Kosten für das Abstellen bis zum Abschluss der Vorgänge der Sachverständigengutachten.

Die Gesamtheit dieser Kosten wird entschädigt bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro pro Schadensfall.

2. Die Kosten der technischen Kontrolle, das heißt, auf Vorlage des Belegs, die durch die technische Kontrollstelle erhobene Gebühr, wenn im Sachverständigenbericht die Verpflichtung angegeben ist, das Fahrzeug nach der Reparatur zur technischen Kontrolle vorzuführen, zuzüglich einer Pauschale von höchstens 125,00 € für Arbeitslohn.

3. bei einem Schadensfall im Ausland erstattet die Gesellschaft die Zollgebühren und die Kosten der Rückführung, letztere bis zu einem Betrag von 1.250,- €.

Die vorstehenden Garantien werden nur gewährt, wenn die Schäden am Fahrzeug über den Betrag der in den Sonderbedingungen vorgesehenen Selbstbeteiligung hinausgehen.

ARTIKEL 10

Zeitpunkt der Zahlung der Entschädigungen

Die Zahlung der Entschädigungen erfolgt umgehend nach dem Eingang der Belege, das heißt:

- a. im Fall eines Teilschadens: die Reparaturrechnung;
- b. im Fall eines Totalschadens: der Sachverständigenbericht.

Im Fall des Diebstahls des Fahrzeug wird die Entschädigung gezahlt, wenn das Fahrzeug nicht wiedergefunden wurde innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Gesellschaft die Kopie der Vernehmung des Versicherungsnehmers und/oder des Versicherten im Rahmen der Hinterlegung der Klage bei den zuständigen Behörden erhalten hat.

KAPITEL IV

VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 11

Entstehung und Laufzeit des Vertrags

1. Abschluss und Änderung des Vertrags:

Der Vertrag wird entsprechend den Auskünften erstellt, die der Versicherungsnehmer erteilt und die dieser vernünftigerweise als Elemente betrachten muss, anhand derer die Gesellschaft das Risiko bewertet. Im Laufe des Vertrags meldet der Versicherungsnehmer unter den gleichen Bedingungen die näheren Umstände oder die Änderungen von Umständen, die eine erhebliche und dauerhafte Erhöhung des Risikos zur Folge haben können.

Wenn ein Schadensfall eintritt, bevor die Änderung des Vertrags oder die Kündigung in Kraft getreten ist:

- a. übernimmt die Gesellschaft den Schadensfall, wenn die Unrichtigkeit oder die Auslassung der Meldung eines Elementes zur Risikobewertung oder einer Erhöhung dieses Risikos nicht dem Versicherten zur Last gelegt werden kann;
- b. wenn hingegen die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen dem Versicherten zur Last gelegt werden kann, wendet die Gesellschaft eine Verhältnisregel auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie an, die hätte gezahlt werden müssen, wenn das Risiko korrekt gemeldet worden wäre. Diese Regel findet Anwendung vor Abzug der vertraglichen Selbstbeteiligung;
- c. wenn die Gesellschaft nachweist, dass sie auf keinen Fall das Risiko versichert hätte, dessen tatsächliche Beschaffenheit durch den Schadensfall aufgedeckt wurde, oder dass sie das erhöhte Risiko auf keinen Fall versichert hätte, beschränkt sie sich darauf, die Gesamtheit der gezahlten Prämien zurückzuzahlen;
- d. die Gesellschaft verweigert ihre Garantie, wenn der



Versicherte in betrügerischer Absicht gehandelt hat, indem er ein Element zur Risikobewertung oder eine Risikoerhöhung nicht gemeldet hat, und behält die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie von der Risikoerhöhung Kenntnis erlangt hat, fällig gewordenen Prämien als Schadensersatz.

2. Inkrafttreten des Vertrags:

Der gezeichnete Vertrag tritt an dem in den Sonderbedingungen angegebenen Datum in Kraft.

Durch die Unterschrift des Versicherungsnehmers nehmen alle versicherten Personen die Bestimmungen dieser Police an.

Der Versicherungsnehmer informiert sich bei der Gesellschaft, um die Liste der zugelassenen Diebstahlsicherungssysteme und die Bedingungen, unter denen diese Systeme erforderlich sind, zu erfahren.

ARTIKEL 12

Zahlung der Prämie und Auswirkungen

Die Prämie ist jährlich und unteilbar. Sie ist im Voraus auf die Fälligkeitsanzeige hin oder auf Vorlage der Quittung zu zahlen.

Bei Nichtzahlung:

1. der ersten Prämie: tritt der Vertrag nicht in Kraft. Im Schadensfall schuldet die Gesellschaft keinerlei Entschädigung;
2. der folgenden Prämien: kann die Gesellschaft den Vertrag gemäß den Gesetzesbestimmungen kündigen und/oder aussetzen.

ARTIKEL 13

Vertragsdauer

Sofern es keine besonderen Gesetzesbestimmungen gibt, wird der Vertrag für die Dauer eines Jahres geschlossen. Außer wenn eine der Parteien sich durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief, durch Gerichtsvollzieherurkunde oder durch Übergabe des Briefs gegen Empfangsbestätigung wenigstens drei Monate vor Ablauf der Versicherungsdauer dagegen ausspricht, wird der Vertrag stillschweigend für aufeinander folgende Zeiträume von einem Jahr verlängert.

Wenn der Versicherungsnehmer seinen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt, ist die Wirkung des Vertrags ausgesetzt ab dem nächsten jährlichen Fälligkeitsdatum.

ARTIKEL 14

Ende des Vertrags

14.1. Gründe und Bedingungen:

- a. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag kündigen:
 - infolge eines Schadensfalls: spätestens einen Monat nach der Zahlung oder der Verweigerung der Zahlung der Entschädigung durch die Gesellschaft;

- im Fall einer Änderung des Tarifs (*): innerhalb von 3 Monaten nach der Mitteilung der Tarifänderung, wenn der Versicherungsnehmer weniger als 4 Monate vor dem jährlichen Fälligkeitstermin darüber informiert wird, und spätestens 3 Monate vor dem jährlichen Fälligkeitstermin, wenn der Versicherungsnehmer mindestens 4 Monate vor diesem Termin darüber informiert wird.
- (*) außer wenn die Änderung das Ergebnis einer allgemeinen, durch die zuständigen Behörden vorgeschriebenen Anpassung ist.
- im Fall einer einseitigen Änderung der Versicherungsbedingungen: innerhalb von 30 Tagen nach dem Versand der Benachrichtigung über die Änderung durch die Gesellschaft;
- im Fall einer erheblichen und dauerhaften Verringerung des Risikos: wenn die Parteien nicht innerhalb einer Frist von 1 Monat ab dem Antrag des Versicherungsnehmers eine Einigung über den Betrag der neuen Prämie erzielen;
- wenn die Frist zwischen dem Abschlussdatum und dem Datum des Inkrafttretens mehr als 1 Jahr beträgt: spätestens 3 Monate vor dem Datum des Inkrafttretens;
- wenn die Gesellschaft eine der Garantien des Vertrags kündigt: der Versicherungsnehmer kann den Vertrag insgesamt kündigen.

b. Die Gesellschaft kann den Vertrag kündigen:

- infolge eines Schadensfalls: spätestens einen Monat nach der Zahlung oder der Verweigerung der Zahlung der Entschädigung;
- im Fall einer erheblichen und dauerhaften Erhöhung des Risikos:
 - innerhalb einer Frist von 1 Monat ab dem Tag, an dem die Gesellschaft von der Risikoerhöhung Kenntnis erlangt hat, wenn sie nachweist, dass sie auf keinen Fall das erhöhte Risiko versichert hätte;
 - innerhalb von 15 Tagen, wenn der Versicherungsnehmer nicht mit dem Änderungsvorschlag einverstanden ist oder wenn er innerhalb eines Monats nicht auf diesen Vorschlag reagiert;
- wenn der Versicherungsnehmer eine der Vertragsgarantien kündigt, kann die Gesellschaft den Vertrag insgesamt kündigen;
- wenn das Fahrzeug nicht mit einer gültigen Bescheinigung der technischen Kontrolle ausgestattet ist oder wenn es nicht der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge entspricht.

14.2. Kündigungsformen:

Die Zustellung der Kündigung erfolgt:

- entweder durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief;
- oder durch Gerichtsvollzieherurkunde;



- oder durch Übergabe des Kündigungsbriefes gegen Empfangsbestätigung.

14.3. Inkrafttreten der Kündigung:

Wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigt, wird die Kündigung wirksam bei Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem Tag nach

- der Hinterlegung des Einschreibebriefes bei der Post;
- der Zustellung durch Gerichtsvollzieherurkunde;
- des Datums der Empfangsbescheinigung der Übergabe des Kündigungsbriefes.

Wenn die Gesellschaft den Vertrag kündigt, wird die Kündigung unter den gleichen Bedingungen wirksam, außer wenn gesetzlich eine kürzere Frist erlaubt ist, und insbesondere wenn die Gesellschaft den Vertrag nach einem Schadensfall kündigt und der Versicherte seine Verpflichtungen verletzt hat mit der Absicht, sie zu betrügen. Die Gesellschaft gibt diese Frist in dem von ihr zugesandten Einschreibebrief an.

ARTIKEL 15

Wohnsitz

Der Wohnsitz der Parteien wird von Rechts wegen gewählt: derjenige der Gesellschaft an ihrem Gesellschaftssitz; derjenige des Versicherungsnehmers an der Adresse des Vertrags oder an der letzten Adresse, die der Gesellschaft später mitgeteilt wurde.

ARTIKEL 16

Gerichtsstand im Streitfall

Für Streitfälle zwischen den Parteien in Bezug auf diesen Vertrag sind die Gerichte von Verviers zuständig.

Jede Beschwerde bezüglich dieses Vertrags kann an den Ombudsmann der Versicherungen, Square de Meeûs 35 in 1000 BRÜSSEL, gerichtet werden. Das Einreichen einer Beschwerde beeinträchtigt nicht die Möglichkeit des Versicherungsnehmers, eine Gerichtsklage einzureichen.

Privatleben

Datenverantwortlicher

L'Ardenne Prévoyante ist eine Marke von AXA Belgium, Versicherungs-AG zugelassen. Gesellschaftssitz: Place du Trône 1, 1000 Brüssel (Belgien). Registriert in der Zentralen Datenbank der Unternehmen mit Nr. 0404.483.367. (nachstehend „der Gesellschaft“).

Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte von der Gesellschaft kann an folgenden Adressen kontaktiert werden:

Postsendung:

L'Ardenne Prévoyante - Data Privacy Officer

Avenue des Démineurs, 5

4970 Stavelot

E-Mail: privacy@ardenne-prevoyante.com

Datenverarbeitungszwecke und Datenempfänger

Persönliche Daten, die von der betreffenden Person selbst mitgeteilt oder die der Gesellschaft legitim von Unternehmen der AXA-Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen in Beziehung stehen oder von Dritten erhalten hat, dürfen von der Gesellschaft für folgende Zwecke verarbeitet werden:

- die Verwaltung der Personendatei:
 - Worum handelt es sich? Verarbeitungen zwecks Erstellung und Aktualisierung der Datenbanken – insbesondere der Identifikationsdaten – über alle natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Gesellschaft in Verbindung stehen.
 - Grundlage? Diese Datenverarbeitungen sind zwecks Ausführung des Versicherungsvertrags oder Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- die Verwaltung des Versicherungsvertrags:
 - Worum handelt es sich? Verarbeitungen, die ausgeführt werden: zwecks – automatischer/m oder nicht automatischer/m – Annahme oder Ausschluss von Versicherungsrisiken vor Abschluss oder bei zukünftigen Abänderungen des Versicherungsvertrags; zwecks Erstellung, Aktualisierung oder Kündigung des Versicherungsvertrags; zwecks – automatisch oder nicht automatisch ausgeführter – Eintreibung fälliger Prämien; zwecks Verwaltung von Schadensfällen und Regelungen von Versicherungsleistungen.
 - Grundlage? Diese Verarbeitungen sind zur Ausführung des Versicherungsvertrags sowie der gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- der Kundendienst:
 - Worum handelt es sich? Verarbeitungen, die im Rahmen der digitalen Dienste erfolgen, die den Kunden ergänzend zum Versicherungsvertrag bereitgestellt werden (z. B. die Entwicklung einer digitalen Kundenwebseite).
 - Grundlage? Diese Verarbeitungen sind zwecks Ausführung des Versicherungsvertrags und/oder dieser ergänzenden digitalen Dienste erforderlich.
- die Verwaltung der Vertragsbeziehung zwischen der Gesellschaft und dem Versicherungsvermittler:



- Worum handelt es sich? Verarbeitungen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der Gesellschaft und dem Versicherungsvermittler.
- Grundlage? Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von der Gesellschaft erforderlich und beziehen sich auf die Ausführung der Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem Versicherungsvermittler.
- die Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Betrug:
 - Worum handelt es sich? Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug.
 - Grundlage? Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von der Gesellschaft erforderlich und beziehen sich auf den Erhalt des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Versicherungszweigs oder der Versicherungsgesellschaft selbst.
- die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung:
 - Worum handelt es sich? Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
 - Grundlage? Diese Verarbeitungen sind zwecks Ausführung einer gesetzlichen Verpflichtung, der Gesellschaft unterliegt, erforderlich.
- Die Überwachung des Portfolios:
 - Worum handelt es sich? Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Überprüfung und ggf. Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Versicherungsportfolios.
 - Grundlage? Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von der Gesellschaft erforderlich und beziehen sich auf den Erhalt oder die Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Versicherungszweigs oder der Versicherungsgesellschaft selbst.
- Statistische Erhebungen:
 - Worum handelt es sich? Verarbeitungen, die von der Gesellschaft oder einem Dritten für verschiedenste statistische Erhebungen, u. a. in Bezug auf Verkehrssicherheit, Vorbeugung von Haushaltsunfällen, Brandschutzmaßnahmen, Verbesserung von Verwaltungsabläufen bei der Gesellschaft, die Übernahme von Risiken und die Tarifierung ausgeführt werden.
 - Grundlage? Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von der Gesellschaft erforderlich und beziehen sich auf gesellschaftliches Engagement, Effizienzverbesserungen und Kompetenzsteigerungen in diesen Branchen.

Sofern die Mitteilung persönlicher Daten zur Ausführung der oben genannten Ziele erforderlich ist, dürfen diese persönlichen Daten anderen Unternehmen der AXA Gruppe sowie mit ihr in Beziehung stehenden, anderen Unternehmen und/oder Personen (Anwälte, Sachverständige, Arbeitsärzte, Rückversicherer, Mitversicherer, Versicherungsvermittler, Dienstleister, andere Versicherungsunternehmen, Vertreter, Tarifierungsbegleibüro, Schadensregulierungsstellen, Datassur) übermittelt werden.

Diese Daten dürfen auch den Kontrollbehörden, zuständigen Ämtern sowie jedem öffentlichen oder privaten Organismus mitgeteilt werden, mit dem der Gesellschaft unter Einhaltung der geltenden Gesetzgebung persönliche Daten austauschen könnte.

Übertragung der Daten außerhalb der Europäische Union

Die anderen Unternehmen der AXA Gruppe, die Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in Beziehung stehen und denen die persönlichen Daten übermittelt werden, können sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch außerhalb ansässig sein. Im Falle der Übermittlung von Daten an Dritte, die außerhalb der Europäischen Union ansässig sind, erfüllt der Gesellschaft die bezüglich solcher Übertragungen geltenden gesetzlichen und vorgeschriebenen Bestimmungen. der Gesellschaft garantiert insbesondere einen angemessenen Datenschutz der auf diese Weise übermittelten persönlichen Daten, auf der Grundlage alternativer Mechanismen, die von der Europäischen Kommission festgelegt wurden, wie Standardvertragsklauseln oder einschränkende Unternehmensregeln der AXA Gruppe bei Übertragungen innerhalb der Gruppe (B. S. 6.10.2014, S. 78547).

Die betroffene Person kann eine Abschrift der Maßnahmen anfragen, die der Gesellschaft zwecks Übertragung von persönlichen Daten außerhalb der Europäischen Union getroffen hat, und eine entsprechende Anfrage an die folgende Adresse von der Gesellschaft richten (Abschnitt „L'Ardenne Prévoyante“ kontaktieren).

Datenarchivierung

Der Gesellschaft bewahrt die sich auf den Versicherungsvertrag beziehenden persönlichen Daten während der gesamten Laufzeit der Vertragsbeziehung oder der Schadenfallregulierung auf. Dabei wird die gesetzliche Aufbewahrungsfrist oder Verjährungsfrist der bei Bedarf zu aktualisierenden Daten verlängert, um eventuelle Beschwerdeverfahren, die nach dem Ablauf der Vertragsbeziehung oder nach Abschluss einer Schadenfallregulierung geführt werden könnten, zu bearbeiten.

Der Gesellschaft bewahrt die persönlichen Daten, die sich auf die Weigerung von Angeboten beziehen oder auf Angebote, denen der Gesellschaft nicht nachgegangen ist, bis zu fünf Jahre nach Ausgabe des Angebots oder nach Weigerung des Abschlusses auf.



Notwendigkeit der Übermittlung von persönlichen Daten

Die persönlichen Daten, die der Gesellschaft von der betroffenen Person fordert, sind für den Abschluss und die Ausführung des Versicherungsvertrags erforderlich. Die Nichtübermittlung dieser Daten kann den Abschluss oder die korrekte Ausführung des Vertrags verhindern.

Vertraulichkeit

Der Gesellschaft hat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Vertraulichkeit der persönlichen Daten und sich selbst gegen jeden nicht genehmigten Zugriff, unsachgemäßen Umgang, jede Änderung oder Entfernung dieser Daten zu schützen. In diesem Sinne befolgt der Gesellschaft die Sicherheits- und Zuverlässigkeitsstandards und überprüft regelmäßig die Sicherheitsstufe seiner Abläufe, Systeme und Anwendungen sowie die seiner Partner.

Die Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht:

- Von der Gesellschaft die Bestätigung zu erhalten, dass ihre persönlichen Daten bearbeitet werden oder nicht und, sofern diese bearbeitet werden, Zugang zu diesen Daten zu erhalten;
- ihre fehlerhaften oder unvollständigen persönlichen Daten korrigieren und ggf. vervollständigen zu lassen;
- ihre persönlichen Daten unter gewissen Umständen löschen zu lassen;
- die Bearbeitung ihrer persönlichen Daten unter gewissen Umständen einschränken zu lassen;
- aus persönlichen Gründen, die auf der Grundlage legitimer Interessen von der Gesellschaft beruhende Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zu verweigern. Der Datenverantwortliche sieht von der weiteren Verarbeitung der persönlichen Daten ab, ausgenommen er kann belegen, dass legitime und zwingende Gründe für die Datenverarbeitung gegenüber den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen.
- die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zu Direkt-Marketing-Zwecken, einschl. der Profilerstellung zu Direct-Marketing-Zwecken, zu verweigern;
- eine ausschließlich einer automatischen Datenverarbeitung zugrunde liegende Entscheidung, Profilerstellung einbegriffen, aus der sich für die betroffene Person rechtliche Folgen ergeben oder die sie erheblich beeinträchtigt, zu verweigern; sofern diese automatische Datenverarbeitung jedoch zwecks Abschluss oder Ausführung eines Vertrags erforderlich ist, hat sie das Recht auf einen persönlichen Kontakt mit der Gesellschaft, auf die Vermittlung ihres persönlichen Standpunkts und die Anfechtung der Entscheidung von der Gesellschaft;
- die persönlichen Daten, die Sie der Gesellschaft mitgeteilt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschi-

nenlesbaren Format zu erhalten; diese Daten einem anderen Datenverantwortlichen zu übermitteln, wenn (i) die Verarbeitung dieser persönlichen Daten auf ihrem Einverständnis beruht oder zwecks Vertragsausführung erforderlich ist und (ii) die Verarbeitung mit automatisierten Verfahren vorgenommen wird; und ihre persönlichen Daten direkt von einem Datenverantwortlichen an einen anderen übertragen zu lassen, sofern diese technische Möglichkeit geboten wird;

- ihr Einverständnis jederzeit zu widerrufen, unbeschadet der vor der Widerrufung ausgeführten legalen Verarbeitungen und sofern die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten auf ihr Einverständnis beruht;
-

Der Gesellschaft kontaktieren

Die betroffene Person kann zur Ausübung seiner Rechte kontaktieren indem sie eine vollständige Anfrage – mit beigefügter Recto-Verso Kopie des Personalausweis – an den Datenschutzbeauftragte (Data Privacy officer) der Gesellschaft adressiert.

Die betroffene Person kann ihre Anfrage per Mail an die Adresse privacy@ardenne-prevoyante.com oder per Post datiert und unterschrieben, ebenfalls mit beigefügter Recto-Verso Kopie des Personalausweis, an die Adresse: L'Ardenne Prévoyante, Data Privacy Office, Avenue des Démineurs, 5 in 4970 Stavelot, schicken.

Der Gesellschaft bearbeitet diese Anfragen in den vom Gesetz vorgesehenen Fristen. Außer im Fall von Anfragen welche nachweislich unbegründet oder exzessiv sind, wird keine Gebühr für die Bearbeitung dieser Anfragen berechnet.

BESCHWERDEVERFAHREN

Wenn die betroffenen Person der Meinung ist, dass der Gesellschaft nicht die Gesetzgebung in diesem Bereich respektiert, ist Sie dazu angehalten bevorzugt die L'Ardenne Prévoyante zu kontaktieren, entweder per Mail an die Adresse protection@ardenne-prevoyante.com, oder per Post an den Gesellschaftssitz (supra) für den Service Legal & Compliance, zu Händen des Beschwerdebeauftragten.

Die betroffene Person kann ebenfalls eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde unter folgender Anschrift einreichen:

Rue de la Presse, 35 - 1000 Brüssel

Tel. + 32 2 274 48 00

Fax + 32 2 274 48 35

commission@privacycommission.be

Die betroffene Person kann ebenfalls eine Klage beim Gericht Erster Instanz an ihrem Wohnsitz einreichen.



ZUSTÄNDIGKEIT IM STREITFALL

Jede Klage bezüglich des Versicherungsvertrags kann zunächst an den Beschwerdedienst der Gesellschaft gerichtet werden, entweder durch einen Brief per Post an den Gesellschaftssitz, avenue des Démineurs 5 in 4970 Stavelot, oder durch eine E-mail an die Adresse protection@ardenne-prevoyante.be.

Wenn keine angemessene Antwort erfolgt oder keine Einigung mit der Gesellschaft erzielt wird, kann der Beschwerdeführer sich als zweites an den Ombudsdienst der Versicherungen, Square de Meeûs 35 in 1000 BRÜSSEL wenden. Der Ombudsmann ist zuständig für alle Streitsachen bezüglich der Ausführung des Versicherungsvertrags und der Einhaltung der sektoriellen Verhaltenskodizes gegenüber den Verbrauchern. Das Einreichen einer Beschwerde beeinträchtigt nicht die Möglichkeit des Versicherungsnehmers, Gerichtsklage einzureichen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Zur Auslegung dieses Vertrags gelten folgende Definitionen:

ZUBEHÖRTEILE: Ausrüstungen, die integraler Bestandteil des angegebenen Fahrzeugs sind, endgültig daran befestigt sind und nicht unabhängig von diesem Fahrzeug benutzt werden können.

VERSICHERTER – GESELLSCHAFT: der versicherungsnehmer,

der Eigentümer des angegebenen Fahrzeugs und jeder zugelassene Fahrer.

L'Ardenne Prévoyante ist eine Marke von AXA Belgium, Versicherungs-AG zugelassen unter Nr. 0039 um die Sparten Leben und Nichtleben auszuüben (K.E. 04-07-1979, B.S. 14-07-1979). Gesellschaftssitz: Place du Trône 1, 1000 Brüssel (Belgien) - Korrespondenzadresse: Avenue des Démineurs 5 – B-4970 Stavelot

BEGÜNSTIGTER: der Eigentümer des angegebenen Fahrzeugs oder jede durch ihn bezeichnete Person.

SONDERBEDINGUNGEN: individueller und der spezifischen Situation des Versicherungsnehmers angepasster Wortlaut der Versicherungsbedingungen. Darin sind die tatsächlich erworbenen Garantien angegeben.

Das Versicherungsangebot sowie die Sonderbedingungen sind Bestandteile des Versicherungsvertrags

EINBRUCH: Ein Einbruch liegt vor, wenn der Zugang (Tür, Fenster, Verkleidungen, Fahrgestell) oder der Verriegelungsmechanismus (Schloss, Metallbeschläge) gewaltsam beschädigt wurden und die Systeme ohne vorherige Reparatur nicht mehr nutzbar sind. Das Vorhandensein bloßer Kratz- oder Zugspuren, ohne dass der Mechanismus repariert oder ausgetauscht werden muss, stellt keinen Einbruch dar.

AUSSTATTUNGEN: Feste Bestandteile, die der Hersteller in seinem Katalog als Zusatzausstattung gegenüber dem Basismodell ausweist, sowie sonstige feste Bestandteile, die hinzugefügt werden und nicht im Lieferumfang des Herstellers enthalten sind.

PARAMETER: notwendige Elemente zur Bestimmung des Betrags der Prämie durch die Gesellschaft.

VERSICHERUNGSNEHMER: die natürliche oder juristische Person, die den Vertrag mit der Gesellschaft schließt.

VERSICHERUNGANGEBOT: das von der Gesellschaft ausgehende Formular, das vom Versicherungsnehmer ausgefüllt wird und dazu dient, den Versicherer über die Art der Transaktion sowie die Fakten und Umstände zu informieren, die ihm als Elemente für die Beurteilung des Risikos dienen.

SCHADENSFALL: jeder Umstand, der einen Schaden verursacht hat, der Anlass zur Anwendung des Vertrags sein kann.

TERRORISMUS: Handlungen oder die Androhung von Handlungen, die heimlich zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken geplant und von Einzeltätern oder Gruppen verübt werden, sich gegen Personen richten oder ganz oder teilweise den wirtschaftlichen Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes zerstören, um entweder öffentlich Aufmerksamkeit zu erregen, ein Klima der Unsicherheit zu schaffen, Behörden unter Druck zu setzen oder den Verkehr und die ordnungsgemäße Funktionsweise eines Dienstes oder eines Unternehmens zu beeinträchtigen.



DRITTER: Jegliche Person, die nicht mit den vorgenannten Versicherten identisch ist.

KATALOGWERT: Vom Hersteller bzw. Importeur festgelegter offizieller Verkaufspreis in Belgien (ohne MwSt. und Abschläge).

TATSÄCHLICHER WERT: Marktwert des Fahrzeugs und der unmittelbar vor dem Schadensfall versicherten Zusatzausstattung gemäß einem Gutachten.

BEZEICHNETES FAHRZEUG: Kraftfahrzeug gemäß der Beschreibung in den Sonderbedingungen sowie das Ersatzkraftfahrzeug unter Voraussetzung der Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 3.

VOLLSTÄNDIGER DIEBSTAHL: Verlust des Fahrzeugs und Schäden, die bei Wiederauffinden dem Diebstahl bzw. dem Verlust zugeschrieben werden können.

FAHRZEUG: das Kraftfahrzeug gemäß der Beschreibung in den Sonderbedingungen, sowie das Ersatzfahrzeug unter Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 3.

L'Ardenne Prévoyante ist eine Marke von AXA Belgium 

Versicherungs-AG zugelassen unter Nr. 0039 um die Sparten Leben und Nichtleben auszuüben (K.E. 04-07-1979, B.S. 14-07-1979)

Gesellschaftssitz : Place du Trône 1, 1000 Brüssel (Belgien)

Korrespondenzadresse: avenue des Dëmineurs 5 – B-4970 Stavelot

Tel. : 080 85 35 35 • Fax : 080 86 29 39 • e-mail : ap@ardenne-prevoyante.com • internet : www.ardenneprevoyante.be

Mit dem Willen und dem Wesen anders zu sein.

